



# Statuten

Genehmigt an der Generalversammlung vom 3. März 2023

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter. Die Bezeichnung Stützpunkt Feuerwehr Zurzach bezieht sich sinngemäss auch auf die vormalige Feuerwehr Zurzach (bis 31.12.2000) sowie die Feuerwehr Bad Zurzach-Rietheim, RMR, Baldigen, Böbikon und Belchen (bis 31.12.2021).

## **§ 1 Zweck und Ziel**

Den Feuerwehrverein Zurzach bilden aktive und ehemalige Angehörige der Stützpunkt Feuerwehr Zurzach.

Das Ziel seiner Bestrebungen ist die Wahrung, Pflege und Weiterführung der Kameradschaft in und aus der aktiven Feuerwehrzeit. Weiter kann er sich auch für die Nachwuchsförderung der Stützpunkt Feuerwehr Zurzach und weiteren, ausserdienstlichen Belangen einsetzen.

Zur Erreichung dieses Zieles organisiert der Verein Anlässe und Treffen.

Für spezielle Aufgaben können separate Abteilungen geführt werden.

Aktivitäten des Vereins einerseits und der Feuerwehr andererseits sind klar voneinander zu trennen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Vereins ist Zurzach.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder aktive und ehemalige Angehörige der Stützpunkt Feuerwehr Zurzach, Angehörige der Vorgängerorganisationen sowie Personen, welche sich speziell für die Feuerwehr oder den Feuerwehrverein eingesetzt haben, werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Wohnsitz und Dauer der aktiven Dienstzeit haben keinen Einfluss auf die Mitgliederberechtigung.

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Feuerwehrewesen besonders verdient gemacht haben. Die Wahl erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat den Vorgaben der Statuten und den Beschlüssen des Vorstandes nachzukommen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder besitzen und behalten ihr Stimmrecht.

Den Vorstands- und Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten
- b) wer die Interessen des Vereins schädigt oder denselben zur Unehre gereicht
- c) wer den Vereinsbeitrag während 2 Jahren nicht mehr bezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

Mitglieder verlieren mit dem Austritt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Organisation

Die Organe des Feuerwehrvereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### 1. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Einladungen für Generalversammlungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin an die Mitglieder verschickt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Ein solcher Antrag muss mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten eingereicht werden. Der Vorstand bestimmt den Versammlungstermin.

Als ordentliche Geschäfte sind von der Generalversammlung zu erledigen:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung, Festlegung der Mitgliederbeiträge, Budget
- d) Mitgliedermutationen
- c) Wahlen
- d) Statutenänderungen
- e) Ehrungen

### 2. Der Vorstand

Der Vorstand wird für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Demissionen sind schriftlich und mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für seine Tätigkeit dem Verein gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand setzt das Jahresprogramm fest. Finanzielle Verbindlichkeiten der Aktivitäten müssen über das Budget beschlossen werden.

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zu Fr. 1000.- pro Vereinsjahr zu tätigen.

Die Vorstandssitzungen richten sich nach den anfallenden Geschäften.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Kommandant der Stützpunkt Feuerwehr Zurzach
- 1-3 Beisitzer

Ein bis drei Mitglieder des Vorstandes müssen in der Stützpunkt Feuerwehr Zurzach eingeteilt sein.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers, selbst.

### 3. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Generalversammlung Bericht darüber.

## § 5 Kassa

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Anlässen
- c) Spenden
- c) Kapitalzinsen

## § 6 Standarte

Die Standarte der Feuerwehr ist Eigentum des Vereins. Sie kann und soll auch zu Anlässen der Stützpunkt Feuerwehr Zurzach verwendet werden.

## § 7 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Feuerwehrvereins Zurzach ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Erfolgt die Auflösung des Vereins, so wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Zurzach zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert 5 Jahren nach erfolgter Auflösung in der Gemeinde wieder ein Feuerwehrverein gegründet, so soll der Aufbewahrer das Vermögen demselben wieder zurückgeben. Die Rückgabe des Vermögens darf jedoch erst erfolgen, wenn der neue Verein gegründet und die diesbezüglichen Statuten vorliegen.

Wird innert 5 Jahren kein neuer Verein gegründet, so verfällt das gesamte Vermögen an die Stützpunkt Feuerwehr Zurzach, zweckgebunden für gesellschaftliche Anlässe.

Ein allfälliger Vermögensertrag während der Aufbewahrung gehört dem Aufbewahrer.

Bei Auflösung des Vereins geht die Standarte in den provisorischen Besitz der Stützpunkt Feuerwehr Zurzach über, nach 5 Jahren ohne Neugründung eines Vereins, in den endgültigen Besitz der Stützpunkt Feuerwehr Zurzach über, unter Verantwortung der Feuerwehrkommission.

## § 8 Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 3. März 2023 in Kraft

und ersetzen diejenigen vom

- 24.3.1986 (Gründung),
- 26.3.1993 (Anpassung)
- 25.3.1996 (Anpassung)
- 16.3.2001 (Anpassung § 2)
- 11.3.2006 (Anpassung)
- 07.3.2014 (Anpassung)

Zurzach, den 15. März 2023

**Der Präsident**

*Oliver Benda*

**Die Aktuarin**

*Franziska Scherer*